



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:
Leiterinnen und Leiter der öffentlichen und privaten Schulen

nachrichtlich:

- Staatliche Schulämter
- Regierungen, Bereich 4
- Ministerialbeauftragte für die Realschulen, Gymnasien, Berufliche Oberschulen
- Institut für Schulqualität und Bildungsforschung
- Akademie für Lehrerbildung
- Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.7-5 S 1300-3.103 727

München, 20.12.2012
Telefon: 089 2186 2456
Name: MR Pangerl

Vereinbarung zu digitalen Vervielfältigungen an Schulen

Anlage: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2011 ist der aktuelle Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG in Kraft (vgl. KMS vom 27. Juli 2011, Az.: VII.7-5 S 1300-5.75 142). Darin werden die Bedingungen für das analoge (von Papier auf Papier) Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten kleinen Werkteilen und Werken, einschließlich der für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werke sowie Musikeditionen, geregelt.

Mit der beigefügten Ergänzungsvereinbarung, die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft tritt, wird es in Zukunft auch möglich sein, kleine Teile von gedruckten Werken (einschließlich Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind und Musikeditionen), die ab 2005 veröffentlicht wurden, in den von der Vereinbarung gezogenen Grenzen von 10 Prozent eines Werkes (maximal 20 Seiten) digital zu vervielfältigen und für den eigenen Unterrichtsgebrauch den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig treten mit der Erganzungsvereinbarung die Regelungen endgultig auer Kraft, die im Gesamtvertrag vorgesehen wurden, um die Speicherung von Digitalisaten auf Schulservern zu unterbinden bzw. auf die Loschung dieser Digitalisate hinzuwirken. Dazu gehort auch die umstrittene Scansoftware zur Erkennung solcher Digitalisate.

Mit der Vereinbarung ist es den Landern in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern gelungen, die Basis fur einen vielfaltigeren, methodisch variantenreicheren und im Hinblick auf die Starkung der Medienkompetenz unserer Schulerinnen und Schuler moderneren Unterricht zu starken.

Im Einzelnen sieht die Erganzungsvereinbarung folgendes vor:

- Die Lehrkrafte konnen von Printmedien, auch Unterrichtswerken und Musikeditionen, die ab 2005 erschienen sind, bis zu 10 % (maximal 20 Seiten) einscannen.
- Lehrerinnen und Lehrer konnen diese digitalisierten Materialien fur den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfaltigen und digital an ihre Schuler weitergeben, auch zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- Die eingescannten Materialien konnen zudem fur die Schulerinnen und Schuler ausgedruckt werden und auerdem im Unterricht ber PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergegeben werden.
- Die Lehrerinnen und Lehrer konnen die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang auch auf ihren Speichermedien ablegen (z.B. PC, Whiteboard, Tablet-Computer, Laptop, etc.). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem fur die individuelle Lehrkraft geschutzten Bereich auf dem Schulserver.

Auch fur die digitalen Vervielfaltigungen gilt, dass die 10-Prozent-(maximal 20 Seiten)-Grenze fur ein Werk pro Schuljahr und Schulklasse gilt und nur fur den eigenen Unterrichtsgebrauch gescannt werden darf.

Selbstverstandlich ist, dass die gescannten Werkteile weder bearbeitet noch verandert werden durfen und die Quelle anzugeben ist, auch wenn sie in selbst erstellte Unterrichtsmaterialien (z.B. bungsblatter, Lernleitfaden, Prufungen) eingebaut werden.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (§ 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG) dürfen die Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch öffentlich zugänglich gemacht werden. Digitalisate sollen erst dann hergestellt und nur so lange gespeichert werden, solange die Lehrkraft sie für die eigenen unterrichtlichen Zwecke benötigt.

Ansonsten bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten an Schulen unberührt, insbesondere gilt aufgrund einer vor Kurzem erfolgten Änderung des Urheberrechtsgesetzes durch den Deutschen Bundestag auch die Regel über das Einstellen von Inhalten in Schulintranets (§ 52 a UrhG) weiter.

Meiner Überzeugung nach ist es gelungen, mit der Ergänzungsvereinbarung den pädagogischen Spielraum der Lehrkräfte beim Einsatz urheberrechtlich geschützter Inhalte im eigenen Schulunterricht zu erweitern und für mehr Rechtssicherheit beim Umgang mit dem Urheberrecht zu sorgen.

Das Staatsministerium wird sich bemühen, in naher Zukunft weitere Informationen und Handreichungen zur Umsetzung der Vorgaben des Urheberrechts an Schulen bereit zu stellen. Ich hoffe schon jetzt, dass die neuen Regeln für rechtssicheres Vervielfältigen Ihre Arbeit an den Schulen zum Wohl Ihrer Schülerinnen und Schüler vereinfachen wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor